

Allgemeine Versicherungsbedingungen der AWP P&C S.A., Niederlassung für die Niederlande, für die Schutzclick Garantie-Verlängerung für Baumarktgeräte

Im Folgenden kurz AWP genannt

Versicherer:
AWP P&C S.A., Niederlassung für die Niederlande,
handelnd als Allianz Global Assistance Europe,
Poeldijkstraat 4, 1059 VM Amsterdam

simplesurance GmbH, Hallesches Ufer 60, 10963 Berlin ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherten weiterzuleiten. Der Eingang bei simplesurance GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. AWP kann simplesurance außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadenmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal www.schutzclick.de an die simplesurance GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den simplesurance-Kundenservice: Telefon: 0800.7 24 88 95 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Schutzclick Garantie-Verlängerung für Baumarktgeräte

AVB GAV-BMG 16

§ 1 Welche Baumarktgeräte sind versichert? Wer ist die versicherte Person?

- Mit der Schutzclick Garantie-Verlängerung kann die versicherte Person folgende neue und gebrauchte elektronische und benzinbetriebene Baumarktgeräte (inkl. im Lieferumfang befindliches Originalzubehör), die bei Abschluss des Versicherungsvertrages frei von Schäden sind, bis zu einem maximalen Alter von 24 Monaten nach Kauf versichern:
 - Elektro- und Benzinwerkzeuge: Akku-Schrauber, Bohrer, Bohrhammer, Bohrmaschinen;
 - Garten- und Handwerkzeuge: elektronische Rasenmäher, Benzinrasenmäher, Motorsensen, Vertikutierer, Motorhacken, elektrische Heckenscheren, Kettensägen, Hobelmaschinen, Schleifgeräte, Elektroschaber, Fräsen, Heißklebepistolen, elektrische Sägen, elektronische Tacker, Nagelpistolen, Multifunktionswerkzeuge, Cutter, Schaber, Farb- und Mörtelrührer, Rüttelplatten, Stromerzeuger, Dremel, Zementmischer, Poliermaschinen;
 - Garten- und Werkstattmaschinen: Rasentraktoren, Häcksler, Löt- und Schweißgeräte, Schneefräsen;
 - Sauger und Reinigungsgeräte: Dampfreiniger, Hochdruckreiniger, Nass- und Trockensauger, Kehrmaschinen, Laubsauger, Laubbläser, Pool-Bodenreinigungsgeräte, Pool-Filteranlagen;
 - Klima- und Heizgeräte: Klimageräte, Heißluftgeneratoren, Konvektoren, Schnellheizgeräte.
- Nicht versichert sind Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel (wie z. B. Akkus, Batterien), Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (wie z. B. Kühl- und Lötlösungen, Sicherungen, Lichtquellen, Kabel, Gummischläuche), separat bzw. zusätzlich gekauftes Zubehör und nachträglich gekauftes Zubehör, Software aller Art, defekt angelieferte Geräte, Hardwareerweiterungen.
- Versichert ist das Interesse der versicherten Person. Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikates. Die Garantie-Verlängerung für Baumarktgeräte ist nur durch simplesurance GmbH schriftlich auf eine andere versicherte Person übertragbar.
- Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Baumarktgeräte-Identifikationsdaten (z. B. Seriennummer) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Sie hat diese sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikates zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an support@schutzclick.de anzuzeigen. Unterlässt sie dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Zertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.
- Für die Schutzclick Garantie-Verlängerung gelten ausschließlich die hier geregelten Versicherungsbedingungen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung und Zerstörung des geschützten Baumarktgerätes (Sachschäden) nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von 24 Monaten durch:
 - Konstruktions- und Materialfehler;
 - Herstellungsfehler;
 - Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.
- Nicht versicherte Gefahren und Schäden:
 - Schadenaufwendungen, für die der Hersteller / Händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung einzutreten hat;
 - Schäden durch einfachen Diebstahl (gemäß § 242 StGB), Einbruchdiebstahl, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
 - Störungen, die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können;
 - Schäden oder Störungen am Baumarktgerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können;
 - Schäden durch unzureichende Verpackung des Baumarktgerätes bei Transport oder Versand;
 - Leistungen zur Beseitigung von kosmetischen Schäden, die nicht die Funktion des Baumarktgerätes beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.);
 - Schäden, die von einer anderen Versicherung oder Garantie reguliert werden;
 - Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Händler bzw. Reparaturbetrieb einzutreten hat;
 - Serienfehler sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
 - kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
 - Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
 - Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellerangaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Baumarktgerätes;
 - Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, Filtern, Steckern, Antennen, Kabeln und an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat;
 - durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Baumarktgerätes verursachte Schäden;
 - unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
 - Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
 - Transportschäden egal aus welcher Ursache.
- Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsumfang

- Leistungsumfang im Falle möglicher Reparatur:
Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Baumarktgerätes erforderlichen Kosten (inkl. der anfallenden Material-, Arbeits- und Transportkosten). Zur Feststellung des Schadens haben Sie das beschädigte Baumarktgerät zusammen mit dem Kaufbeleg und dem Versicherungszertifikat an das von uns benannte Reparaturunternehmen zu senden oder zugänglich zu machen bzw. einen Kostenvorschlag vorzulegen. Die Kosten für die Übersendung bzw. den Kostenvorschlag werden von uns übernommen.
- Leistungsumfang bei Totalschaden:
Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Baumarktgerätes zum Schadenzeitpunkt, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz, wobei die Versicherungsleistung auf den Zeitwert begrenzt ist. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

- Falls der Verkaufspreis des Ersatzgerätes den Zeitwert des ersetzenden Baumarktgerätes übersteigt und sich die versicherte Person für das Ersatzgerät entscheidet, hat die versicherte Person eine Differenzzahlung zu leisten. Die Differenzzahlung der versicherten Person ergibt sich aus dem Verkaufspreis des neuen Baumarktgerätes abzüglich des Zeitwertes des zerstörten Baumarktgerätes.
- Im Falle eines Totalschadens geht das defekte Baumarktgerät inklusive des Zubehörs in das Eigentum des Versicherers über.
- Die Versicherungsleistung pro Schadenfall ist in jedem Fall auf den Zeitwert des Baumarktgerätes zum Schadenzeitpunkt (siehe § 4) abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts begrenzt. Der Zeitwert berechnet sich gemäß folgender Zeitwertstafel (Bezugswert ist der Kaufpreis des versicherten Baumarktgerätes inkl. MwSt.):

Alter des versicherten Baumarktgerätes zum Schadenzeitpunkt ab Kauf des Baumarktgerätes durch den Erstbesitzer	Zeitwert
ab 24 bis 36 Monate	70 %
ab 36 bis 48 Monate	60 %
ab 48 bis 60 Monate	50 %

§ 4 Selbstbehalt

- Im Versicherungsfall fällt ein Selbstbehalt an. Der Selbstbehalt ist abhängig von dem ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Baumarktgerätes bzw. Bundels und ergibt sich bei bedingungs-gemäß versicherten Sachschäden wie folgt:

Kaufpreis	Selbstbehalt
bis € 500,00	€ 25,00
€ 500,01 bis € 1.000,00	€ 50,00
€ 1.000,01 bis € 3.000,00	€ 75,00
€ 3.000,01 bis € 4.000,00	€ 150,00
€ 4.000,01 bis € 5.000,00	€ 200,00

- Der Versicherte hat den Selbstbehalt vor der Schadenregulierung (Auslieferung des reparierten Baumarktgerätes bzw. Ersatzgerätes) an den Beauftragten durch eine von simplesurance GmbH festgelegte Zahlungsart zu zahlen. Bei Leistung von Geldersatz wird der Selbstbehalt mit der Auszahlung verrechnet.

§ 5 Wie müssen Sie sich bei Abschluss des Vertrages oder während der Vertragsdauer verhalten und was müssen Sie im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)? Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

- Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person das versicherte Baumarktgerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.
- Wird das Baumarktgerät während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist die versicherte Person verpflichtet, unseren Beauftragten den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und das beschädigte Baumarktgerät zusammen mit dem Kaufbeleg und dem Versicherungszertifikat an das von uns benannte Reparaturunternehmen zu senden oder zugänglich zu machen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Aufforderung durch unseren Beauftragten einen Kostenvorschlag für die Behebung des Schadens vorzulegen, in dem Angaben zur Ursache und zum Umfang des Schadens sowie die Identifikationsmerkmale des versicherten Gerätes (z. B. Seriennummer, Gerätetyp, Name des Gerätes) festgehalten werden müssen. Die versicherte Person hat hierbei das Recht, eine Reparaturwerkstatt ihrer Wahl aufzusuchen. Wir bzw. unser Beauftragter haben jedoch die Möglichkeit, die versicherte Person im Einzelfall an eine Fachwerkstatt unseres Vertrauens zu verweisen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die Reparaturwerkstatt nicht als Meisterbetrieb geführt wird. Nach Durchführung der Reparatur ist die Reparaturrechnung vorzulegen.

5. Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und uns sowie unseren Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen in Textform), mitzuteilen und die angeforderten Belege unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich AWP vor, die angefallenen Kosten einzufordern.

6. Verletzt die versicherte Person eine der in Nr. 1 bis 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er oder seine Beauftragten die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen hat.

§ 6 Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich fällig und wird von simplesurance GmbH auf Rechnung von AWP erhoben. Die Versicherungsprämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Basis für die Versicherungsprämie ist der jeweilige Baumarktgerätepreis (Kaufpreis).

Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der ersten oder einmaligen Prämie:

- Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist AWP, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist AWP nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Folgeprämie: Wird die Folgeprämie von der versicherten Person nicht gezahlt, kann AWP in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist die versicherte Person mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist AWP von der Verpflichtung zur Leistung frei. AWP kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die versicherte Person nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 7 Beginn und Ende der Versicherung

1. Der Vertrag kommt mit dem Kauf über das Portal (www.schutzklick.de) oder von Partnershops zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten um 0:00 Uhr, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf der gewählten Laufzeit ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, sofern nicht zuvor bereits der Versicherungsfall gemäß § 3 Nr. 2 eingetreten ist (Totalschadenfall).

2. Eine Verlängerung des bestehenden Versicherungsschutzes ist bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 36 Monaten möglich, wenn diese rechtzeitig vor Ende des ursprünglichen Versicherungsschutzes beantragt wurde. simplesurance GmbH wird den Versicherten rechtzeitig vor Ablauf des Versicherungsschutzes auf die Verlängerungsmöglichkeit hinweisen.
3. Die Schutzklick Garantie-Verlängerung endet auch mit Leistung der Entschädigung gemäß § 3 Nr. 2 (Totalschadenfall).
4. Jede Vertragspartei kann das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kündigen, wobei die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherte kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. In diesen Fällen steht dem Versicherer die für die Zeit des Versicherungsschutzes anteilige Prämie zu.

§ 8 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen Baumarktgerätes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung, z. B. bei einem Schadenfall, fest, dass das versicherte Baumarktgerät aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss zu einer falschen Versicherungssumme angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-. Die Prämien werden in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst. § 75 VVG findet keine Anwendung.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Baumarktgerät nicht über die Schutzklick Garantie-Verlängerung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

§ 9 Kommunikationswege

Die Kommunikation mit simplesurance GmbH erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über das Portal www.schutzklick.de. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist die versicherte Person allein verantwortlich. Insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails von simplesurance GmbH dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

§ 10 Was ist bei Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf des versicherten Baumarktgerätes zu beachten?

1. Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Baumarktgerät rückgängig machen, kann die Schutzklick Garantie-Verlängerung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei uns oder unserem Beauftragten). Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit simplesurance GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.

2. Wird das versicherte Baumarktgerät während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Baumarktgerät gleicher Art und Güte getauscht, geht die Schutzklick Garantie-Verlängerung auf das neue Baumarktgerät über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person uns die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorzulegen.

3. Da sich die Schutzklick Garantie-Verlängerung auf das versicherte Baumarktgerät bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten der Schutzklick Garantie-Verlängerung anerkennt und simplesurance GmbH in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Baumarktgerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

§ 11 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Garantie-Verlängerung ist ausschließlich der Wohnort der versicherten Person in Deutschland.

§ 12 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AWP über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AWP schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AWP vor.

§ 13 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn die versicherte Person arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. Wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist AWP berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

§ 14 Vertragsänderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikats bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch AWP oder simplesurance GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

§ 15 Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.
2. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person Amsterdam oder der Ort, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.